



# EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 3. März 2014  
(OR. en)

2012/0190 (COD)

PE-CONS 120/13  
COR 1 (de)

ENV 1159  
ENT 332  
CODEC 2811

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung  
der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der  
CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen

Seite 6, Erwägungsgrund 11, Satz 7

Statt:

"Sobald die Prüfverfahren geändert sind, sollten die in Anhang I der Verordnung (EG)  
Nr. 443/2009 festgesetzten Grenzwerte angepasst werden, um zu gewährleisten, dass sie  
für Hersteller und Fahrzeugklassen gleichermaßen verbindlich sind."

muss es heißen:

"Sobald die Prüfverfahren geändert sind, sollten die in Anhang I der Verordnung (EG)  
Nr. 443/2009 festgesetzten Grenzwerte angepasst werden, um zu gewährleisten, dass sie  
für Hersteller und Fahrzeugklassen von vergleichbarer Strenge sind."